

Weihnachtspost 2008

Rechtsanwälte Kotz

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ **E-Mail:** info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Wichtig: Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

In der Weihnachtspost erläutern wir Ihnen:

- Das Bundesverfassungsgericht hat die Pendlerpauschale vom 01.01.2007 gekippt (Seite 1 f.)
- EU-Führerschein – Nutzung kann von der Führerscheinbehörde in Deutschland untersagt werden (Seite 2 f.)
- Schrittweises Verbot von Glühbirnen ab dem 01.09.2009 (Seite 3)
- Erbschaftssteuerreform tritt zum 01.01.2009 in Kraft (Seite 3 f.)
- Bei Schwarzarbeit Anspruch auf Gewährleistung? (Seite 5)
- Beleidigung von Mitmietern im Mietshaus rechtfertigt eine fristlose Kündigung durch den Vermieter (Seite 5)
- Das Europäische Mahnverfahren und der Europäische Mahnbescheid (Seite 5 f.)
- Der neue Bußgeldkatalog für das Jahr 2009 (Seite 6 f.)
- Kuriose Urteile und ähnliches (Seite 7 ff.)

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

„Unser Recht ist so kompliziert, weil unsere Gesetze kompliziert sind.

Unsere Gesetze sind so kompliziert, weil manche besondere Rechte haben.“

Dr. jur. Wolfgang Bittner

(geb. 29.07.1941 – deutscher Schriftsteller, Verwaltungsbeamter, Rechtsanwalt)

Das Bundesverfassungsgericht hat die Pendlerpauschale gekippt:

I. Allgemein: Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 09.12.2008, Az.: 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07; 2 BvL 1/08; 2 BvL 2/08 die Neuregelung der sog. Pendlerpauschale ab dem 01.01.2007 aufgrund eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (vgl. Art. 3 Grundgesetz) für verfassungswidrig erklärt. Aufgrund dieses Urteils ist die Bundesregierung nunmehr rückwirkend zum 01.01.2007 gezwungen, eine neue gesetzliche Grundlage der steuerlichen Geltendmachung von Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte in den Bundestag als Gesetz einzubringen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist Pauschale des § 9 Abs. 2 Satz 2 Einkommenssteuergesetz, ohne eine Beschränkung auf einen Ersatz erst ab dem 21. Kilometer, anwendbar. Das heißt, man kann auch Fahrten unter 21. Kilometer länge zur Arbeitsstätte mit 0,30 € pro Entfernungskilometer steuerlich geltend machen. Es können diesbezüglich jedoch höchstens 4.500,00 € im Jahr angesetzt werden.

II. Auswirkungen:

1. Haben Sie in Ihrer Steuererklärung 2007 bereits **sämtliche** Fahrten zur Arbeitsstätte, auch diejenigen unter 21 km angesetzt, so werden Sie durch das jeweils zuständige Finanzamt eine Rückerstattung erhalten, ohne diese nochmals beantragen zu müssen.

2. Haben Sie in Ihrer Steuererklärung 2007 Fahrten zu Ihrer Arbeitsstätte erst ab dem 21. Kilometer geltend gemacht, so müssen Sie eine Abänderung des Steuerbescheids 2007 bei dem jeweils für Sie zuständigen Finanzamt „beantragen“ und die berufsbedingten Fahrten zur Arbeitsstätte unter 21 km „nachmelden“. Diese Beantragung der Abänderung und Nachmeldung kann „formlos“ gegenüber dem Finanzamt geschehen. Reichen Sie eine Aufstellung der von Ihnen getätigten Fahrten neben einem kurzem Anschreiben ein, dass Sie aufgrund des o.g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts die Fahrten nachmelden und eine Abänderung Ihres Steuerbescheids für das Jahr 2007 beantragen sowie eine Auszahlung der Steuerrückerstattung auf Ihr Konto fordern.
3. Beträgt Ihr Fahrtweg zur Arbeitsstätte unter 14 km, so sind diese Aufwendungen mit dem Werbungskostenpauschbetrag abgegolten und es muss keine Abänderung des Steuerbescheids 2007 beantragt werden.
4. Erfolgt die Steuerrückerstattung bis zum 31.03.2009, muss die jeweilige Rückzahlung durch das Finanzamt **nicht** verzinst werden.
5. In der Steuererklärung für das Jahr 2008 sollten Sie alle Fahrten zur Arbeitsstätte mit 0,30 € pro Entfernungskilometer angeben. In der Lohnsteuerkarte für das Jahr 2009 sollten Sie sich sodann einen entsprechenden Freibetrag eintragen lassen.

**EU-Führerschein – Nutzung kann in Deutschland von der Führerscheinbehörde untersagt werden!
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.12.2008, Az.: 3 C 26/07 u. 3 C 38/07**

I. Nach der Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG der Europäischen Union müssen Führerscheine die ordnungsgemäß in einem EU-Mitgliedsstaat erworben und ausgestellt wurden in Deutschland anerkannt werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH (= Europäischer Gerichtshof) muss ein Ausstellerstaat überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins gegeben sind (z.B. ordentlicher Wohnsitz im Ausstellerstaat). Dem jeweiligen Staat in dem der EU-Führerschein genutzt wird, steht es nach der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteile vom 26.06.2008, Az.: Rs C-329/06; C-343/06 und Rs C-334/06 bis 336/06) ebenfalls zu, zu überprüfen, ob der jeweilige EU-Bürger zum Zeitpunkt der Führerscheinausstellung im Ausstellerstaat einen ordentlichen Wohnsitz inne hatte. Hatte der jeweilige Führerscheininhaber keinen ordentlichen Wohnsitz in dem Ausstellerstaat inne, so darf die Nutzung des Führerscheins im Nutzungsstaat untersagt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr entschieden, dass die jeweilige deutsche Führerscheinbehörde die Nutzung eines EU-Führerscheins innerhalb von Deutschland untersagen kann, wenn diese feststellt, dass der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der EU-Führerscheinausstellung seines ordentlichen Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Ausstellerstaat inne hatte.

II. Zugrundeliegender Sachverhalt: Der Kläger war im Jahre 2001 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr mit 2,29 Promille die Fahrerlaubnis entzogen worden. Die zuständige Führerscheinbehörde

de verlangte vom Kläger bei dem Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis die Vorlage einer MPU (= medizinisch-psychologische Untersuchung). Der untersuchende Psychologe kam zu dem Ergebnis, dass es nicht auszuschließen sei, dass der Kläger auch zukünftig Fahrzeuge unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr führen werde. Aufgrund dieser Tatsache wurde dem Kläger von der Führerscheinebehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilt. Sodann führte der Kläger ohne eine entsprechende Fahrerlaubnis ein Fahrzeug und beging zudem eine Verkehrsunfallflucht. Er wurde diesbezüglich im Jahr 2003 verurteilt. Im Jahre 2005 wurde dem Kläger in Tschechien eine neue Fahrerlaubnis ausgestellt und in dieser als Wohnsitz sein Wohnort in Deutschland eingetragen. Die zuständige Führerscheinebehörde erhielt hiervon im Jahre 2005 Kenntnis und forderte den Kläger auf, eine neue MPU vorzulegen, aus der sich ergibt, dass er zukünftig kein Fahrzeug mehr unter Alkoholeinfluss führen werde. Dieser Aufforderung kam er jedoch nicht nach, so dass ihm die Führerscheinebehörde die Nutzung seines EU-Führerscheins in Deutschland untersagte. Hiergegen klagte er. Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg. Wird trotz Anordnung der Führerscheinebehörde kein entsprechendes MPU-Gutachten vorgelegt, kann die Führerscheinebehörde davon ausgehen, dass der Führerscheininhaber ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist (vgl. § 3 Abs. 1 StVG sowie § 46 Abs. 1 FeV) und ihm die Nutzung seines EU-Führerscheins in Deutschland untersagen.

III. Ferner sei in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20.11.2008, Rechtssache: C-1/07 verwiesen. Nach diesem Urteil muss ein Nutzungsstaat EU-Führerscheine nicht anerkennen, die im Ausstellerstaat erworben wurden, um ein Fahrverbot oder einen Führerscheinentzug im Nutzungsstaat zu umgehen. Dies gilt auch, wenn der EU-Führerschein im Ausstellerstaat während einer Sperrfrist nach einem Führerscheinentzug im Nutzungsstaat erworben wurde.

Schrittweises Verbot von Glühbirnen ab dem 01.09.2009:

Am 27.01.1880 wurde Herrn Thomas Alva Edison das Patent der „*Electric Lamp*“ mit der Nr. 223.898 in den USA ausgestellt. Nunmehr soll diese „*Electric Lamp*“ = Glühbirne „*aussterben*“. Nach dem Willen der EU und ihres Umweltschutzprogrammes sollen ab dem 01.09.2009 Glühbirnen mit mehr als 100 Watt Leistung nicht mehr auf den Markt gebracht werden. Restbestände sollen aber noch verkauft werden dürfen. Ab dem 01.09.2010 soll das Verbot auf Glühbirnen ab 75 Watt ausgeweitet werden, ab dem 01.09.2011 soll das Verbot sodann für Glühbirnen ab 60 Watt gelten und ab dem 01.09.2012 schließlich für Glühbirnen über 25 Watt. Ab dem 01.09.2016 sollen zudem keine Halogenlampen mehr verkauft werden dürfen.

Erbschaftssteuerreform wurde verabschiedet und tritt zum 01.01.2009 in Kraft!

Das neue Erbschaftsteuergesetz tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Bei Erbfällen (**nicht** bei Schenkungen) die nach dem 31.12.2006 und vor dem 01.01.2009 eingetreten sind, kann man als Erbe wählen, ob altes oder neues Recht Anwendung finden soll. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass das Wahlrecht **nicht die neuen**

persönlichen **Freibeträge umfaßt, sondern** immer nur die **bisherigen alten persönlichen Freibeträge**. Das Wahlrecht kann bis zum 30.06.2009 ausgeübt werden.

Freibeträge:			
Steuerklasse	Personen:	Freibetrag alt	Freibetrag neu
I	Ehegatte	307.000 €	500.000 €
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000 €	400.000 €
	Enkelkinder	51.200 €	200.000 €
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	51.200 €	100.000 €
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen; Geschwister, Neffen und Nichten; Stiefeltern, Schwiegereltern; geschiedene Ehegatten	10.300 €	20.000 €
III	alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z. B. Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	5.200 €	20.000 €
III	gleichgeschlechtlicher Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	5.200 €	500.000 €

In Zukunft werden sich in Abhängigkeit der Steuerklasse und des steuerpflichtigen Erwerbs nachfolgende **Steuersätze** ergeben:

Erbschaftssteuersätze § 19 Abs. 1 ErbStG:				
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich		Prozentsatz in der Steuerklasse alt/neu		
bisher	neu	I	II	III
52.000 €	75.000 €	7 / 7	12 / 30	17 / 30
256.000 €	300.000 €	11 / 11	17 / 30	23 / 30
512.000 €	600.000 €	15 / 15	22 / 30	29 / 30
5.113.000 €	6.000.000 €	19 / 19	27 / 30	35 / 30
12.783.000 €	13.000.000 €	23 / 23	32 / 50	41 / 50
25.565.000 €	26.000.000 €	27 / 27	37 / 50	47 / 50
über 25.565.000 €	über 26.000.000 €	30 / 30	40 / 50	50 / 50

**Bei Schwarzarbeit Anspruch auf Gewährleistung?
BGH, Urteil vom 24.04.2008, Az.: VII ZR 42/07 und VII ZR 140/07**

Leitsatz (vom Verfasser nicht amtlich): Zwar sind Verträge die auf Schwarzarbeitabreden beruhen wegen Steuerhinterziehung nach §§ 134, 138 BGB nichtig, da sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, jedoch ist es dem Schwarzarbeiter nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB verwehrt sich auf die Nichtigkeit des Vertrages zu berufen um berechtigten Nacherfüllungs-/Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers zu entgehen. Der Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB ist auf die gesamte Rechtsordnung anzuwenden, auch auf Schwarzarbeit.

Beleidigung von Mitmietern rechtfertigt fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung!

LG Coburg, Urteil vom 17.11.2008, Az.: 32 S 85/08

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): *Beleidigt ein Mieter in einem Mietshaus andere Mitmieter und begeht er zudem nächtliche Ruhestörungen, so kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen, ohne vorher eine Abmahnung aussprechen zu müssen.*

Sachverhalt: Die Beklagten zogen im März 2008 in ein Mehrfamilienhaus, welches nicht in bester sozialer Ortslage gelegen war. Kurz nach dem Einzug der Beklagten kam es zu Auseinandersetzungen mit den übrigen Mietsparteien. Hierbei wurden die übrigen Mieter von den Beklagten beleidigt. Ferner hielten die Beklagten die nächtliche Ruhe nicht ein. Daraufhin wurde ihnen vom Vermieter Ende Mai 2008 fristlos gekündigt. Sie zogen jedoch nicht aus und waren der Auffassung, dass die übrigen Mietsparteien die Auseinandersetzungen angefangen hätten und nächtliche Ruhestörungen aufgrund des sozialen Umfeldes „normal“ seien. Der Vermieter erhob sodann Räumungsklage. Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht gaben der Klage des Vermieters statt. Das Verhalten der Beklagten musste der Vermieter nicht tolerieren. Die Mietvertragsverletzungen der Beklagten waren derart gravierend, dass der Vermieter den Mietvertrag fristlos, ohne den vorherigen Ausspruch einer Abmahnung, kündigen konnte.

Das Europäische Mahnverfahren und der Europäische Mahnbescheid:

I. Das Europäische Mahnverfahren und der sog. Europäischer Mahnbescheid können seit dem 12.12.2008 genutzt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens ermöglicht Gläubigern die Beitreibung unbestrittener Forderungen in Zivil- und Handelssachen nach einem einheitlichen Verfahren auf der Grundlage von 7 Formularblättern über die Grenzen einzelner EU-Staaten hinaus. Die Verordnung findet in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – mit Ausnahme von Dänemark – Anwendung. Bei dem Europäischen Mahnverfahren ist keine persönliche Anwesenheit vor Gericht erforderlich. Es soll dem Gläubiger mit diesem Verfahren ermöglicht werden, zeitnah und kostengünstig einen Vollstreckungstitel gegenüber einem Schuldner in einem anderen EU-Staat zu erhalten. Der Antragstel-

ler/Gläubiger muss nur seinen schriftlichen Antrag auf den vorgegebenen Formularblättern einreichen und das Verfahren nimmt seinen Lauf.

Um Sprachprobleme zu vermeiden, müssen in den Formblättern lediglich entsprechende Zahlen eingetragen werden. Ist ein Antrag vollständig ausgefüllt und nachvollziehbar, erlässt das angerufene Gericht einen Zahlungsbefehl. Der Schuldner/Anspruchsgegner kann diesen Zahlungsbefehl akzeptieren oder gegen diesen Einspruch einlegen. Legt der Schuldner/Anspruchsgegner innerhalb von 30 Tage keinen Einspruch ein, so erhält der Gläubiger/Anspruchsteller einen vollstreckbaren Titel, mit dem er die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Legt der Schuldner/Anspruchsgegner Einspruch ein, so beginnt ein normales Gerichtsverfahren im EU-Staat und am Wohnort des Schuldners/Anspruchsgegners.

II. Nachfolgende Formblätter gibt es:

[Formblatt A - Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls](#)

[Formblatt B - Aufforderung zur Vervollständigung und/oder Berichtigung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls](#)

[Formblatt C - Vorschlag an den Antragsteller zur Änderung seines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls](#)

[Formblatt D - Entscheidung über die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls](#)

[Formblatt E - Europäischer Zahlungsbefehl](#)

[Formblatt F - Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl](#)

[Formblatt G - Vollstreckbarerklärung](#)

III. Weiterhin findet gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ab dem 01.01.2009 ein grenzüberschreitendes Zivilverfahren vor den Gerichten der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten – mit Ausnahme Dänemarks – bei grenzüberschreitenden Forderungen bis zu 2.000 € statt.

IV. Die vorgenannten Formularblätter und weitere Informationen finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm

Der neue Bußgeldkatalog für das Jahr 2009:

Anfang des Jahres 2009 soll es einen neuen Bußgeldkatalog mit erhöhten Geldbußen geben. Der Bundesrat hat am 04.07.2008 der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und am 10.10.2008 der Änderung des Bußgeld-Kataloges zugestimmt. Nunmehr muss lediglich noch der Bundestag der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zustimmen, damit die Änderungen in Kraft treten können. Damit Sie sich bereits jetzt einen Überblick verschaffen können, haben wir Ihnen die wichtigsten Änderungen des neuen Bußgeldkataloges für Sie zusammengefasst:

Der neue Bußgeldkatalog 2009:		
Tatbestand	Bisher (Euro)	Neu (Euro)
Höchstgeschwindigkeit – Personenkraftwagen bis 3,5 to		
inner-/außerhalb geschlossener Ortschaften: Überschreitung		
bis 10 km/h	15/10	15/10
11-15 km/h	25/20	25/20
16-20 km/h	35/30	35/30
21-25 km/h	50/40	80/70
26-30 km/h	60/50	100/80
31-40 km/h - Fahrverbot 1 Monat innerhalb geschlossener Ortschaft	100/75	160/120
41-50 km/h – Fahrverbot 1 Monat inner-/außerhalb geschlossener Ortschaft	125/100	200/160

Der neue Bußgeldkatalog 2009:		
51-60 km/h – Fahrverbot 2 Monate innerhalb, 1 Monat außerhalb Ortschaft	175/150	280/240
61-70 km/h - Fahrverbot 3 Monate innerhalb, 2 Monate außerhalb Ortschaft	300/275	480/440
über 70 km/h - Fahrverbot 3 Monate inner-/außerhalb geschlossener Ortschaft	425/375	680/600
Unangepasste Geschwindigkeit		
(z.B. Glätte, Regen)	50	100
Alkohol, Drogen		
1. Verstoß	250	500
2. Verstoß	500	1000
3. Verstoß	750	1500
Rote Ampel überfahren		
- bei länger als 1 Sekunde rot – 1 Monat Fahrverbot	125	200
- bei länger als 1 Sekunde rot – mit Gefährdung – 1 Monat Fahrverbot	200	320
- bei länger als 1 Sekunde rot – mit Sachbeschädigung – 1 Monat Fahrverbot	200	360
Zebrastreifen überfahren trotz Fußgänger	50	80
Bahnübergang umfahren	450	700
Abstandsverstöße - Abstand in Metern bei Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		
< 5/10 des halben Tachowertes	40	75
< 4/10 des halben Tachowertes	60	100
< 3/10 des halben Tachowertes – bei über 100 km/h – 1 Monat Fahrverbot	100	160
< 2/10 des halben Tachowertes - bei über 100 km/h – 2 Monate Fahrverbot	150	240
< 1/10 des halben Tachowertes - bei über 100 km/h – 3 Monate Fahrverbot	200	320
Abstandsverstöße - Abstand in Metern bei Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h		
< 5/10 des halben Tachowertes	60	100
< 4/10 des halben Tachowertes	100	180
< 3/10 des halben Tachowertes – 1 Monat Fahrverbot	150	240
< 2/10 des halben Tachowertes – 2 Monate Fahrverbot	200	320
< 1/10 des halben Tachowertes – 3 Monate Fahrverbot	250	400
Gefährliches Abbiegen		
	40	70
Gefährliches Wenden/Rückwärtsfahren		
	50	80
Rechtsabbiegen bei grünem Pfeil		
mit Behinderung/Gefährdung	60/75	100/120
Rechtsfahrgebot verstoßen		
	40	80
Überholen mit Gefährdung		
	50	100
Überholverbot missachtet		
	75	150
- mit Sachbeschädigung	125	200
Vorfahrt missachtet		
	50	100
Wenden/Rückwärtsfahren auf der Autobahn		
- Ein- oder Ausfahrt	50	75
- Seitenstreifen	100	130
Seitenstreifen befahren		
	50	75
Parken auf der Autobahn		
	40	70
Illegale Kfz-Rennen		
Teilnehmer/Veranstalter	150/200	400/500
Gegen Sonntagsfahrverbot verstoßen		
Fahrer/Halter	40/200	75/380
Gefahrgut-LKW		
trotz schlechter Sicht keinen Parkplatz aufgesucht	75	140

Kuriose Urteile:**1. Trunkenheit bei Jugendlichen****OLG Nürnberg, Az.: 1 U 2507/03**

Sachverhalt: Ein 14 jähriger Junge verbrachte einen feuchtfröhlichen Abend im Kreise seiner ebenfalls minderjährigen Zechkumpanen. Den Alkohol hatten sich die Jungs bei einer wenig verantwortungsbewussten Ladenbesitzerin besorgt. Irgendwann drückten die vielen Getränke dem Teenager auf die Blase und er erleichterte sich am Straßenrand. Zu seinem Schreck fand sich der Junge plötzlich im Scheinwerferlicht eines herannahenden Fahrzeugs wieder. Erfahrene und der pubertären Scham bereits entwachsene Zeher wären in dieser Situation zwar schwankend, aber dennoch ungerührt stehen geblieben und hätten ihr Vorhaben zu Ende gebracht. Nicht so der junge Nachwuchstrinker. Vor Schreck zog er sich den Reißverschluss seiner Hose leider etwas zu hektisch zu. Was er dabei anrichtete, soll an dieser Stelle nicht in allen Einzelheiten geschildert werden. Die Phantasie des Lesers reicht völlig aus, um sich auszumalen, weshalb ein Chirurg den Jungen von seiner Hose trennen musste – und leider nicht nur von dieser. Wo ein Schaden ist, muss wohl auch ein Schuldiger sein, der den entstandenen Schaden ersetzt – dachten sich die Eltern des „verunglückten“ Jungen. Sie machten nicht etwa ihren Sohn verantwortlich, sondern die Ladenbesitzerin, bei welcher sich ihr Junge den Alkohol gekauft hatte. Immerhin wäre ihrem Filius ein derartiges Malheur in „*trockenem*“ Zustand nicht passiert. Die Eltern forderten als Schmerzensgeld für die Verletzung des Sohnes einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € nebst 150,00 € für die Hose, welche die Operation nicht überlebt hatte. Vor Gericht führten sie sodann aus, dass die Höhe der Forderung angemessen sei, da der Unfall äußerst schmerzhaft gewesen sei und ihr Sohn große Angst davor habe, möglicherweise kein erfülltes Sexualleben mehr führen zu können. Zum Leidwesen der Eltern und des Jungen konnte das Gericht keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verkauf des Alkohols und dem unsachgemäßen Gebrauch des Reißverschlusses feststellen.

Entscheidungsgründe: So führte das Gericht aus, dass der Verkauf von Alkohol an einen Jugendlichen unter 16 Jahren zwar ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz darstelle, allerdings diene dieses Gesetz nur dazu, der allgemeinen Verwahrlosung der Jugend vorzubeugen. Es habe nicht die Aufgabe, jeden Einzelnen vor den individuellen Folgen übermäßigen Alkoholgenusses zu schützen. Auch ein Nüchterer hätte sich über das blendende Auto erschrecken können. Dementsprechend wurde die Klage abgewiesen.

Fazit: Das ging böse in die Hose!

2. Querschnittslähmung durch Sex**OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.09.1999, Az.: 4 U 153/98**

Sachverhalt: Ein tragisches Ende nahm das Liebesspiel eines Paares. Als Folge der heftigen Bewegungen des übereifrigen Mannes spürte die Frau plötzlich einen stechenden Schmerz im Rücken. Die Frau verlor das Bewusstsein und der entsetzte Liebhaber rief sofort einen Notarzt zu Hilfe. Im Krankenhaus lautete die Diagnose der Ärzte: Querschnittslähmung mit hundertprozentiger Invalidität. Von ihrer Unfallversicherung versuchte die Frau eine Invalidenrente zu erlangen. Doch die Versicherung wies die gel-

tend gemachten Ansprüche zurück. Schließlich stelle der Geschlechtsakt keinen Unfall dar, da „Verletzungen infolge von Eigenbewegungen“ – hier die Eigenbewegungen beim Sexualakt – nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen nicht als Unfall gelten würden. Ein Grund für eine Ersatzpflicht der Versicherung sei daher nicht erkennbar. Die Versicherte klagte und war vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf erfolgreich.

Entscheidungsgründe: Bei den Folgen des Geschlechtsverkehrs habe es sich in der Gesamtschau durchaus um einen Unfall im Sinne der gesetzgeberischen Regelungen gehandelt. Denn immerhin habe nicht nur ein innerkörperlich ablaufender Vorgang vorgelegen, sondern eine äußere Einwirkung. Die Frau konnte daher Invaliditätsleistungen beanspruchen.

3. Beleidigende „Frust-Gartenzwerge“

AG Grünstadt, Urteil vom 11.02.1994, Az.: 2a C 334/93

Sachverhalt: In heftigen Streit gerieten zwei Nachbarn, deren Verhältnis schon seit einiger Zeit auf das Äußerste angespannt war. Alles begann mit einem Rechtsstreit wegen angeblicher Lärmbelästigung durch Musik. Die wegen Lärmbelästigung verklagte Partei stellte daraufhin in ihrem Garten und in den Fenstern zum gemeinsamen Hof selbst gefertigte sogenannte „Frustzwerge“ auf, die im Gegensatz zu handelsüblichen Gartenzwerge ein wenig ungewöhnlich gestaltet waren. So zeigte einer dem Nachbarn einen Vogel, ein Zweiter den „Stinkefinger“. Ein Dritter präsentierte sein nacktes Hinterteil, ein Vierter drohte als Scharfrichter mit einem Beil, während ein Fünfter aufgeknapft am Baum hing. Wieder andere Zwerge trugen Schilder mit Parolen wie „Musik ist Trumpf“, „Zieht endlich aus“, „Pfälzer in die Pfalz“, „Wuppertaler in die Wupper“ (Der Kläger stammte aus Wuppertal). Der Kläger verstand jedoch keinen Spaß und verlangte von seinem Nachbarn die Beseitigung der Zwerge sowie die zukünftige Unterlassung der Aufstellung ähnlicher Zwerge. Der Schöpfer der Figuren verweigerte dies und verwies auf die Kunstfreiheit, die ihm das Aufstellen seiner Kunstwerke im eigenen Garten erlaube. Das Gericht hatte allerdings mit dem „Zwergenfreund“ kein Nachsehen.

Entscheidungsgründe: Die Aufstellung der Zwerge stelle eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers dar. Zwar hätten die Werke durchaus einen künstlerischen Wert, dennoch stellten die Posen und Gesten der Gartenzwerge eine vom Beklagten beabsichtigte grobe Beleidigung des Klägers dar. Unglaublich sei die Einlassung des Beklagten, er habe die Figuren nur zur eigenen Erbauung gefertigt. Dies ergebe sich daraus, dass die Zwerge so platziert worden seien, dass der Beklagte sie von seinem Haus aus nicht habe sehen können, sie vom Kläger dagegen umso besser hätten wahrgenommen werden können. Es liege für jeden Betrachter auf der Hand, dass die Zwerge eine grobe Missachtung gegenüber dem Kläger zum Ausdruck bringen sollten. Auch die Auffassung des Beklagten, es müsse ihm gestattet sein, seinen Frust gegenüber dem Kläger auf diese Weise auszudrücken, teilte das Gericht nicht. Hierauf gebe es keinen Anspruch, wenn die Äußerung des Frustes in Form von Ehrverletzungen oder Beleidigungen geschehe. Den Anträgen des Klägers wurde daher stattgegeben.

Fazit: Auch Gartenzwerge müssen sich benehmen!

4. Kein Schmerzensgeld bei Ehebruch
LG Paderborn, Urteil vom 12.10.1989, Az.: 1 S 197/89

Sachverhalt: Ein pflichtgetreuer Schichtarbeiter hatte nie auch nur einen Gedanken daran verschwendet, seinen Arbeitsplatz unentschuldig zu verlassen. Eines nachts tat er jedoch genau dies. Von einer bösen Vorahnung getrieben, fuhr er nach Hause und musste feststellen, dass die Tür zu seinem Schlafzimmer verschlossen war. Schnell war die Tür aufgebrochen und der Mann musste genau das sehen, was er befürchtet hatte: seine Ehefrau und einen fremden Mann in einer Situation, die keinen Raum für Ausreden ließ. Ausreden wollte sich der gehörnte Ehemann auch gar nicht anhören, sondern klärte die Situation auf seine Weise. Nachdem der ertappte Liebhaber zwei Wochen später wieder aus dem Krankenhaus entlassen war, verklagte er den Ehemann auf Schmerzensgeld. Vor Gericht erklärte er sodann, dass die Situation „völlig harmlos“ gewesen sei. Er habe der Frau – mit der er inzwischen zusammengezogen war – im Schlafzimmer nur Konzertkarten übergeben wollen. Ansonsten sei gar nichts passiert. Das Gericht bewies Realitätsbewusstsein und schenkte dieser Darstellung keinen Glauben und Schmerzensgeld sprach es dem Liebhaber ebenfalls nicht zu.

Entscheidungsgründe: Zwar könne der Ehebruch die Tat des wütenden Mannes nicht rechtfertigen oder entschuldigen. Der Liebhaber trage jedoch ein weit überwiegendes Mitverschulden, so dass ein Schmerzensgeldanspruch ausschied. Es sei besonders hemmungslos und unverfroren gewesen, den Ehebruch unter Ausnutzung des Schichtdienstes des Mannes im Bett der Eheleute zu vollziehen, während nebenan obendrein deren 12-jähriger Sohn geschlafen habe. Auch strafrechtlich wurde der Ehemann nicht belangt. Zwar hatte ihn der Liebhaber angezeigt. Das Strafverfahren wurde jedoch wegen geringer Schuld eingestellt.

Fazit: Man darf Nebenbuhler zwar nicht verprügeln – auf Verständnis bei Richtern kann man unter Umständen trotzdem hoffen.

5. Einheimische (Italiener) als Reisemangel
AG Aschaffenburg, Az.: 13 C 3517/95

Sachverhalt: Für große Erheiterung sorgte bei Gericht die Klage einiger Urlauber, die sich dadurch gestört fühlten, dass am Strand – man höre und staune – Einheimische (!) anzutreffen gewesen seien. Und die hätten zudem auch noch Lärm gemacht! Die Klage wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Einheimische sind kein Reisemangel. Denn auch in Urlaubsorten gehört das Auftreten Einheimischer zum typischen Erscheinungsbild des Ortes, so dass ein Reisemangel ausscheidet. Warum Leute wie die Kläger in den Urlaub fahren, ist unverständlich. Wer der Meinung ist, Italien könnte so schön sein, wenn nur diese ganzen Italiener nicht wären, der sollte wohl besser gleich im jägerzaunbewehrten heimischen Gärtchen bleiben.

Fazit: Einheimische trifft man vor allem dort, wo sie herkommen.

*Ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2009
wünschen Ihnen die Rechtsanwälte Hotz nebst Kanzlei-Team!*